

Satzung zur Änderung

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – (SWBAS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2019 i.d.F der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01.11.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur SWBAS beschlossen.

Artikel 1: § 1 Absatz 1 Allgemeines wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem

Verbandsgebiet Anlagen zur 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung

a) im Entsorgungsgebiet I (EG I): gemäß Anlage 1 zur SWBS
b) im Entsorgungsgebiet II (EG II): Direkteinleiter (BMI eG)

2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inkl. ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung aufgeführt.

Artikel 2: § 13 – Grundsatz – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert

1. nach der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunalen Einleiter - Entsorgungsgebiet I (EG I) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Jessen (Elster) zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser - EG II der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische

Stufe der Kläranlage in Jessen (Elster) erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

Artikel 3: § 15 Absatz 1 - Gebührensatz zentral – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(1) Die Leistungsgebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2021 im

a) Entsorgungsgebiet I (EG I Kommunalabwasser)

2,36 €/m³

b) Entsorgungsgebiet II (EG II Produktionsabwasser)

1,66 €/m³

Artikel 4: § 20 Absatz 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentral – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(3) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt:

1. für 1 m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben : 11,45 €/m³
2. für 1 m³ aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes: 45,78 €/m³

Artikel 5: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 01.11.2021



Giffey

Verbandsgeschäftsführer

2. Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (VS)

Aufgrund der § 6, bis § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der jeweils aktuellen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ vom 16.12.2020 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2021 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1: § 12 Bekanntmachungen - wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Die ortsübliche Form der Bekanntmachung des Verbandes, stellt das „Amtsblatt des Landkreises Wittenberg“ dar, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in der unter Absatz 1 genannten ortsüblichen Form, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen) zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten ausliegt, sofern nicht

Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienststelle und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(3) Ist die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder technischer, organisatorischer bzw. terminlicher Gründe nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Verbandes, in der Jessener Straße 14, 06917 Jessen-Grabo, und durch

Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes unter der Adresse „www.wazv-jessen.de“.

(4) Im Dienstgebäude des Verbandes, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen können alle Satzungen eingesehen werden und kostenpflichtige Kopien gefertigt werden. Die gemäß Absatz 1 ortsüblich bekannt gemachten Satzungen sind auch auf der Homepage des Verbandes unter www.wazv-jessen.de zugänglich.

(5) Der gemäß Absatz 1 ortsüblich bekannt gemachte Wirtschaftsplan und die Beschlüsse zum Jahresabschluss des Verbandes können im Rahmen der gesetzlichen Fristen im Dienstgebäude des Verbandes,

OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen eingesehen werden. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegung gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Jessen, den 01.11.2021



Giffey

Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Beschluss der Verbandsversammlungvom: 01.11.2021 **Beschluss Nr. : 10/2021 TOP 4**

über die Feststellung des **Jahresabschlusses 2017** und die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes
Die Verbandsversammlung vom 01.11.2021 stellt den Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 auf der Grundlage des Prüfberichts vom 25.11.2019 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg vom 27.09.2021 fest.


1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	110.517.763,79 €
1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	104.400.634,39 €
- das Umlaufvermögen	6.104.373,77 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	12.755,63 €
1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	9.912.404,63 €
- die Sonderposten	47.605.354,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	8.014.507,00 €
- die Rückstellungen	2.056.249,35 €
- die Verbindlichkeiten	42.929.220,06 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	28,75 €
1.2. Jahresgewinn / Jahresverlust	427.251,81 €
1.2.1. Summe der Erträge	12.433.539,55 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	12.006.287,74 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn	427.251,81 €
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	427.251,81 €
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Abstimmungsergebnis: Ja: 15
Nein: -
Enthaltungen: -

01.11.2021
Datum / Unterschrift *[Handwritten Signature]* i. V. *[Handwritten Signature]*
Vorsitzender der VV  *[Handwritten Signature]*
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung

2. Änderungssatzung zur Wassergebühren und -beitragsatzung (WGBS)

Auf Grund der §§ 5,8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GBVl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den jeweils ak-

tuell geltenden Fassungen und der Wassergebühren- und beitragsatzung des WAZV vom 19.12.2019 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und beitragsatzung beschlossen.

Artikel 1:

§ 17 Absatz 3 – wird gestrichen und wie folgt

neu gefasst

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 1,09 €/m³ (zzgl. USt.).**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 01.11.2021

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Landkreis Wittenberg Rechnungsprüfungsamt

eingeschränkter

FESTSTELLUNGSVERMERK

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. November 2019 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 Beauftragten

**BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dortmund**

die Buchführung und der Jahresabschluss des

**Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Elbe-Elster-Jessen**

den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen, mit der Einschränkung, dass aufgrund des Fehlens erforderlicher Informationen zur möglichen Höhe einer Drohverlustrückstellung und der daraus resultierenden Auswirkungen die wirtschaftliche Lage nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt und demzufolge eine abschließende Gesamteinschätzung zum Jahresabschluss 2017 nicht getroffen werden kann, mit Ausnahme benannter Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, mit der Einschränkung, dass dieser in Bezug auf die Derivatgeschäfte sowie der aus Sicht des Verbandes bestehenden Verpflichtung zur Bildung einer Drohverlustrückstellung nicht die tatsächlichen Gegebenheiten beinhaltet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben dahingehend Anlass zu Beanstandungen, dass unter Einbeziehung der seitens des Verbandes basierend auf der letztmalig im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgten Umstrukturierung von Derivatgeschäften vorgesehenen Drohverlustrückstellung ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals sowie Ausweisung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und somit eine bilanzielle Überschuldung des Zweckverbandes zu verzeichnen wäre.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. September 2021

*[Handwritten Signature]*Schütz
Amtsleiterin

Der Prüfvermerk der Abschlussprüfer sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen nach der Veröffentlichung sieben Tage während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ in Grabo, Jessener Str. 14, 06917 Jessen aus.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“, Jessen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. November 2019 in Dortmund unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“, Jessen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durch-

geführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, verweisen wir auf die Darstellungen im Lagebericht. Dort wird im Rahmen der Risikobericht-

erstattung auf die externe Prüfung des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten in früheren Geschäftsjahren hingewiesen. Die hieraus künftige eventuell resultierenden bilanziellen Konsequenzen sind derzeit nicht absehbar. Verwertbare Erkenntnisse dürften erst aus dem Ausgang der zurzeit vom Verband geführten Klageverfahren gewonnen werden können.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“, Jessen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dortmund, 25. November 2019

*[Handwritten Signature]*H. Heintz
Wirtschaftsprüfer*[Handwritten Signature]*R. Schepers
Wirtschaftsprüfer**Satzung zur Änderung**

Der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung – (SWBS)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA)

vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.2019 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur SWBS beschlossen:

Artikel 1: § 1 Absatz 1 Satz 1 – Allgemeines wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet Anlagen zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers als eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

a) im Entsorgungsgebiet I (EGI): gemäß Anlage 1 zur SWBS
b) im Entsorgungsgebiet II (EG II): Direkteinleiter (BMI eG)
2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den

01.11.2021

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“

Beschlussvorlage Nr.: 11/2021

Beschlussgremium: Verbandsversammlung
öffentlich
nicht öffentlich
(nichtzufreffendes streichen)

Beratungsfolge: TOP 5

Sitzungstermin: 01. 11. 2021

Beschlussvorlage Diskussion und Abstimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des WAZV und die Entlastung der Geschäfts- / Verbandsleitung für den Zeitraum 01. 01. – 20.09. 2017

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung stellt in ihrer Sitzung am 01. 11. 2021 den Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 25. 11. 2019 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg vom 27. 09. 2021 fest und beschließt, den als gesetzlichen Vertreter für die Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 01. 01. 2017 bis 20. 09. 2017 verantwortlichen Verbandsgeschäftsführer Herrn Werner Kneist

unter der Einschränkung des o.g. beschränkten Feststellungsvermerkes des Landkreises Wittenberg zu entlasten.

Beratungsergebnis:


Beschlussfassung am: 01. 11. 2021

Stimmenanzahl gesamt: 15
Davon anwesend: 15
Mitglieder: 3
Davon anwesend: 3

Einstimmig:
Mehrstimmig:

Ja:
Nein:
Enthaltungen:

Abweichender Beschlusstext:

Bestätigt: 01. 11. 2021 i. V. 

Lehmann
Vorsitzender der VV




Giffey
Geschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“

Beschlussvorlage Nr.: 12/2021

Beschlussgremium: Verbandsversammlung
öffentlich
nicht öffentlich
(nichtzufreffendes streichen)

Beratungsfolge: TOP 6

Sitzungstermin: 01. 11. 2021

Beschlussvorlage Diskussion und Abstimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des WAZV und die Entlastung der Geschäfts- / Verbandsleitung für den Zeitraum 21. 09. – 31. 12. 2017

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung stellt in ihrer Sitzung am 01. 11. 2021 den Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 25. 11. 2019 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg vom 27.09.2021 fest und beschließt, den als gesetzlichen Vertreter für die Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 21. 09. 2017 bis 31. 12. 2017 verantwortliche stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin Frau Anja Götzte

zu entlasten.

Beratungsergebnis:


Beschlussfassung am: 01. 11. 2021

Stimmenanzahl gesamt: 15
Davon anwesend: 15
Mitglieder: 3
Davon anwesend: 3

Einstimmig:
Mehrstimmig:

Ja:
Nein:
Enthaltungen:

Abweichender Beschlusstext:

Bestätigt: 01. 11. 2021 i. V. 

Lehmann
Vorsitzender der VV




Giffey
Geschäftsführer

Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan 2021

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG – LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der jeweils geltenden Fassung; dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG – LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA, S. 288); des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-LSA) vom 25. 05. 2012, (GVBl. LSA, S. 160); jeweils in der aktuellen Fassung, sowie der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 11.08.2021 folgenden Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 werden
im Erfolgsplan
die Erträge: auf 11.698.770,- €
die Aufwendungen: auf 11.950.750,- €

im Vermögensplan
die Einnahmen: auf 6.216.512,- €
die Ausgaben: auf 9.176.769,- €
festgesetzt

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 108 Abs. 2 KVG LSA wird festgesetzt auf 1.218.000,- €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nach

§ 107 KVG LSA wird festgesetzt auf 6.769.897,- €
§ 4 Liquiditätskredit


Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite nach § 110 KVG LSA zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 1.800.000,- €

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs / Verbandsumlage

Eine allgemeine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

06917 Stadt Jessen (Elster) OT Grabo
Datum Ausfertigung : 03.09.2021




Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 16 GKG LSA i.V.m. § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme und die gem. § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigung wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am 03. 09. 2021, unter dem Aktenzeichen 15.2.1.3.5/Ker/NTWPL21/Ge erteilt. Gemäß § 16 Abs. 1 des GKG-LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe sowie den Festlegungen der Verbandssatzung liegt der Wirtschaftsplan an den nachfolgenden sieben Tagen nach Veröffentlichung für jedermann zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ Jessener Str. 14, in 06917 Stadt Jessen (Elster) OT Grabo während der Dienstzeiten öffentlich aus.